

Friedhofssatzung für den Friedhof Höhenweg in Eschwege

Inhalt

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung	2
§ 2 Verwaltung	2
§ 3 Öffnungszeiten.....	2
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 5 Einzelvorschriften.....	2
§ 6 Gewerbliche Arbeiten.....	3
§ 7 Anmeldung der Bestattung und Bestattungszeiten	3
§ 8 Ruhefrist	4
§ 9 Umbettungen.....	4
§ 10 Säрге und Urnen.....	5
§ 11 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten.....	5
§ 12 Erläuterung der Grabstätten.....	6
§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze.....	11
und Wahlmöglichkeit.....	11
§ 14 Grabmalgenehmigung.....	12
§ 15 Einebnung von Grabstätten.....	13
§ 16 Grabzeichen	14
§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	15
§ 18 Benutzung der Friedhofshalle	15
§ 19 Trauerfeiern.....	15
§ 20 Alte Rechte	15
§ 21 Gebühren.....	16
§ 22 Inkrafttreten.....	16

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung für den Friedhof „Höhenweg“ in Eschwege beschlossen:

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Kreisstadt Eschwege.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die in Eschwege verstorben sind, die bei ihrem Tod Einwohner der Kreisstadt Eschwege waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Verantwortung des Friedhofs obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege vertreten durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich.
- (2) Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich führt ein Grabregister der bestatteten Verstorbenen, das getrennt nach Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und den Tag der Bestattung enthält.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
- (2) Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege kann aus Gründen der Gefahrenabwehr das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle),
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
5. Schriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

6. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
7. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
9. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen.

Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten (insbesondere Steinmetzarbeiten und gärtnerische Grabpflegearbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofssatzung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
- (2) Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder schwerwiegend gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Bestattungsfeierlichkeiten dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Ausgebaute Einfassungen, Fundamente oder Grabsteine sind außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen
- (6) Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, Friedhofspersonal um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzugehen; hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

§ 7 Anmeldung der Bestattung und Bestattungszeiten

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) In Abstimmung mit dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich werden Ort und Zeit der Bestattung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur während der Arbeitszeiten der auf dem Friedhof beschäftigten Personen statt. Die Arbeitszeiten sind wie folgt:

April – Oktober:	Mo. – Do.:	07:00 – 16:00 Uhr
	Fr.:	07:00 – 13:00 Uhr

November – März:	Mo. – Do.:	07:00 – 15:15 Uhr
	Fr.:	07:00 – 13:00 Uhr

- (5) Freitagnachmittags und samstags sind lediglich Urnenbeisetzungen möglich. Erdbestattungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen statt. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich.
- (6) An Feiertagen finden keine Trauerfeier und Bestattungen statt.

§ 8 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 30 und bei Feuer- / Sternenkinderbestattungen 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden durch für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (6) Umbettungen von Urnen aus dem Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen oder dem Grabfeld „Sternenkinder“ sind nicht zulässig

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen in ihrer Beschaffenheit den Vorschriften des Bestattungsgesetzes sowie der Bestattungsverordnung entsprechen.
- (2) Särge dürfen nur aus sich völlig zersetzendem Material (z. B. Holz) bestehen. Werden Leichen in besonderen Fällen in Metallsärgen überführt, so dürfen sie nur an besonders dafür vorgesehenen Stellen auf dem Friedhof beigesetzt werden. Diese bestimmt der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich.
- (3) Urnen, mit Namen und Daten der Verstorbenen versehen, werden von dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich zur Beisetzung oder bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof zum Versand freigegeben.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch sich im Erdreich völlig zersetzendem Material bestehen.
- (5) In Anonyme Urnengrabstätten dürfen nur Bio-Urnen, aus schnell vergänglichen Stoffen beigesetzt werden, Überurnen sind bei dieser Grabart nicht zulässig.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Grabstätten werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles überlassen.
- (2) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 1. Reihengrabstätten bzw. Reihengrabstätten für Kinder
 2. Wahlgrabstätten
 3. Urnengrabstätten
 4. Wiesen – Reihengrabstätten
 5. Wiesen – Wahlgrabstätten
 6. Anonyme Urnengrabstätten
 7. Sternenkinder
- (3) Die Grabstätten sind Eigentum der Kreisstadt Eschwege (§ 1). An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (5) Auf Antrag darf eine Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte gegen die Zahlung einer Gebühr (§ 21) beigesetzt werden.
Es können beigesetzt werden:
 1. in jeder unbelegten Wahlgrabstelle 5 Urnen,
 2. in jeder bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstelle 3 Urnen.

In belegten und unbelegten Reihengräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, jedoch längstens 10 Jahre nach Überlassung des Reihengrabes.

- (6) Ein Anspruch auf Erwerb, Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (7) Den Auftrag zum Ausheben und Verfüllen von Grabstätten erteilt der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich.
- (8) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (9) Die Grabstellen müssen bei Erdbestattungen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Erläuterung der Grabstätten

(1) Reihengrabstätte bzw. Reihengrabstätten für Kinder

sind Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und erst im Sterbefall abgegeben werden.

Nutzungsrecht:

Diese Grabstätte wird für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben.

Wiedererwerb:

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Ende der Nutzungsdauer:

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsdauer einen Antrag auf Einebnung zu stellen und die Grabstätte zu räumen.

Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen.

Belegung

Innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erwerb können auf Antrag zusätzlich maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

Größe der Grabstätte

für Erwachsene	Länge: 1,75 m	Breite: 0,75 m
für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge: 1,00 m	Breite: 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Herrichtung der Grabstätte

Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Der Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zeitnah abzuräumen und entsprechend zu entsorgen.

allgemeine Vorschriften:

Es wird auf § 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten verwiesen.

(2) Wahlgrabstätte

werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes und erst im Sterbefall vergeben.

Nutzungsrecht:

Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs angerechnet.

Wiedererwerb:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Die Höchsterwerbsdauer beträgt 40 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Wiedererwerbs- oder Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für mindestens diesen Zeitraum zu verlängern.

Ende der Nutzungsdauer:

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsdauer einen Antrag auf Einebnung zu stellen und die Grabstätte zu räumen.

Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen.

Bestattungsfähige Personen:

In einer Wahlgrabstätte dürfen nur der/die Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebensgefährte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich und nur an vorgenannte Angehörige übertragen werden.

Ableben des/der Nutzungsberechtigten:

Erwerber einer Wahlgrabstätte sollen für den Fall des Ablebens eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem vorgenannten aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der/des Verstorbenen über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die/der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer/eines Nutzungsberechtigten, auf die/den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächsten Angehörigen bzw. Erben in der genannten Reihenfolge über.

Größe der Grabstätte:

Die Mindestgröße beträgt: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

Herrichtung der Grabstätte

Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsrechte verpflichtet. Der Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zeitnah abzuräumen und entsprechend zu entsorgen.

allgemeine Vorschriften:

Es wird auf § 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten verwiesen.

(3) Urnengrabstätten

sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Sterbefall zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Nutzungsrecht:

Diese Grabstätte wird für ein Nutzungsrecht von 40 Jahren erworben.

Wiedererwerb:

Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Ende der Nutzungsdauer:

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsdauer einen Antrag auf Einebnung zu stellen und die Grabstätte zu räumen.

Beisetzung von weiteren Urnen:

Innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erwerb der Grabstätte können in diese gegen die Zahlung einer Gebühr gem. der gültigen Gebührensatzung weitere Urnen beigesetzt werden, bis zu einer Anzahl von maximal 3 Urnen. Die Beisetzung einer zweiten und dritten Urne ist jedoch nur möglich, wenn die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Größe der Urnengrabstätte:

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Herrichtung der Grabstätte

Für die Herrichtung und Instandhalten der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsrechte verpflichtet. Der Grabschmuck ist abzuräumen und entsprechend zu entsorgen.

allgemeine Vorschriften:

Es wird auf § 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten verwiesen.

(4) Wiesen-Reihengrabstätten

sind Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und erst im Sterbefall abgegeben werden. Die entstehenden Pflegekosten sind in der Erwerbsgebühr enthalten.

Nutzungsrecht:

Diese Grabstätte wird für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben.

Wiedererwerb:

Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Ende der Nutzungsdauer:

Das Ende der Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Eine schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

Anlage, Pflege, Einebnung der Grabstätte:

Wiesen-Reihengräber werden von durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich angelegt und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Die Kosten für die Pflege sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals, nach Ablauf des Nutzungsrechts, sind ebenfalls in der Erwerbsgebühr enthalten.

allgemeine Vorschriften:

Es wird auf § 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten verwiesen.

(5) Wiesen-Wahlgrabstätten

werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes und erst im Sterbefall vergeben.

Nutzungsrecht:

Diese Grabstätte wird für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben.

Wiedererwerb:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wiesen-Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Die Höchsterwerbsdauer beträgt 30 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Wiedererwerbs- oder Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für mindestens diesen Zeitraum zu verlängern.

Anlage, Pflege, Einebnung der Grabstätte:

Wiesen-Wahlgrabstätten werden durch den für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt. Die Kosten für die Pflege sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals, nach Ablauf des Nutzungsrechts, sind ebenfalls in der Erwerbsgebühr enthalten.

allgemeine Vorschriften:

Es wird auf § 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten verwiesen.

(6) Anonyme Urnengrabstätten

sind nicht gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten und werden für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahre angelegt. Die Beisetzung erfolgt auf Rasenflächen, auf denen dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesen Feldern sind nur Urnenbestattungen zulässig. Auskunft über den Bestattungstag oder die Lage der Urne kann nicht gegeben werden.

Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Des Weiteren ist es nicht gestattet, Blumen o.ä. auf der Grünfläche abzulegen. Blumenschmuck, Kerzen, Grablichter etc. sind nur an der zentralen Gedenkstätte in Erinnerung an die Verstorbenen niederzulegen.

Die Grabfelder werden im Rahmen der Grünflächenpflege durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich unterhalten. Die Kosten für die Pflege der Grabstätten sind in der Erwerbsgebühr enthalten.

(7) Sternenkinder

Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind und nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Die Ruhestätte für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren der zu Bestattenden zugeteilt werden.

- a) Für die Beisetzung der Sternenkinder werden unentgeltlich Reihengrabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung gestellt. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet. Das Grabfeld ist als Rasenfläche angelegt und enthält eine zentrale Gedenkstätte.
- b) Die pflegefreien Reihengrabstätten für Kleinsärge an der Sternenkinder-Gedenkstätte dienen jeweils der Aufnahme von Fehlgeburten. Das Ablegen persönlicher Erinnerungsstücke (Kuscheltiere etc.) ist nicht gestattet. Blumenschmuck, Kerzen, Grablichter etc. sind nur an der zentralen Gedenkstätte in Erinnerung an die Sternenkinder niederzulegen.

- c) Die Beisetzungen von Sternenkindern finden in der Regel zweimal jährlich im Rahmen einer Gemeinschaftsbestattung statt.
- d) Die Leistungen für die Bestattung und die Trauerfeier sind kostenfrei.
- e) Die Maße der Reihengrabstätten für „Sternenkinder“ betragen: Breite 0,60 m – Tiefe 1,00 m.

Wiedererwerb:

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.

§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Ein Ablagern von nicht verrottenden Materialien auf dem Friedhof ist unzulässig.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) **Reihengrabstätte**
Bei dieser Grabart gelten die o.g. allgemeinen Gestaltungsgrundsätze 1 – 3.
Das Errichten eines Grabmales und einer Grabeinfassung ist bei dieser Grabart vorgeschrieben.
- (5) **Wahlgrabstätte**
Bei dieser Grabart gelten die o.g. allgemeinen Gestaltungsgrundsätze 1 – 3.
Das Errichten eines Grabmales und einer Grabeinfassung ist bei dieser Grabart vorgeschrieben.
- (6) **Urnengrabstätte**
Bei dieser Grabart gelten die o.g. allgemeinen Gestaltungsgrundsätze 1 – 3.
Das Errichten eines Grabmales und einer Grabeinfassung ist bei dieser Grabart vorgeschrieben
- (7) **Wiesen-Reihengrabstätte**
Bei dieser Grabart ist das Errichten eines stehenden Grabmals vorgeschrieben. Das Grabmal muss auf einer erdbündigen Sockelplatte befestigt werden.
Die Maße der Sockelplatte betragen bei Wiesen-Reihengräbern: Breite 0,75 m; Tiefe 0,45 m. Der Abstand zwischen den Außenmaßen des Grabsteins und dem äußeren

Plattenrand muss 15 cm betragen. Die Platte dient neben der Befestigung des Grabmals ausschließlich als Mähkante.

Grabschmuck:

Jeglicher Grabschmuck auf der Sockelplatte eines Wiesen-Reihengrabes (z.B. Vasen, Kerzen, Schalen o.ä.) ist **während der jährlichen Mähzeiten vom 01.04. – 31.10. nicht gestattet** und wird von dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich entfernt und entsorgt.

Im Zeitraum vom 01.11. – 31.03. eines jeden Jahres dürfen grundsätzlich auf den Sockelplatten eines Wiesen-Reihengrabes Vasen, Kerzen oder Schalen abgelegt werden.

Das Ablegen von Kränzen, Grabgebinden oder ähnlichem ist ganzjährig untersagt. Das Bepflanzen der Grünfläche vor dem Grabmal ist nicht zulässig.

(8) Wiesen-Wahlgrabstätte

Bei dieser Grabart ist das Errichten eines stehenden Grabmals vorgeschrieben. Das Grabmal muss auf einer erdbündigen Sockelplatte befestigt werden. Die Maße der Sockelplatte betragen bei Wiesen-Wahlgräbern: Breite 1,20 m; Tiefe 0,60 m. Der Abstand zwischen den Außenmaßen des Grabsteins und dem äußeren Plattenrand muss 15 cm betragen. Die Platte dient neben der Befestigung des Grabmals ausschließlich als Mähkante.

Grabschmuck:

Ungeachtet der jährlichen Mäharbeiten ist das Abstellen von Grabschmuck auf der Sockelplatte unter Einhaltung der 15 cm Mähkante ganzjährig gestattet.

(9) Anonyme Urnengrabstätte

Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Des Weiteren ist es nicht gestattet, Blumen o.ä. auf der Grünfläche abzulegen. Blumenschmuck, Kerzen, Grablichter etc. sind nur an der zentralen Gedenkstätte in Erinnerung an die Verstorbenen niederzulegen.

(10) Sternenkinder

Grabkennzeichen wie Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Beisetzung des Sternenkinds ist es gestattet, auf der Grabstätte Blumenschmuck, Kerzen oder Grablichter abzulegen. Nach Ablauf der 6 Wochen wird der Grabschmuck an die zentrale Gedenkstätte, verlegt. Anschließend ist es nicht gestattet, Blumen o.ä. auf der Grünfläche abzulegen. Blumenschmuck, Kerzen, Grablichter etc. sind nur an der zentralen Gedenkstätte in Erinnerung an die Sternenkinder niederzulegen.

§ 14 Grabmalgenehmigung

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Wiederverwendung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung durch den für das Friedhofswesen zu-

ständigen Fachbereich. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist.

- (2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Eine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales wird erst dann erteilt, wenn die Beisetzungsgebühren vollständig gemäß zugestelltem Gebührenbescheid beglichen sind.
- (3) Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen. Entspricht die Ausführung der Grabaufbauten nicht der genehmigten Zeichnung des Genehmigungsantrages, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Grabaufbauten. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (4) Anträge auf Grabmalgenehmigungen sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu stellen. Dabei ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Nach Abschluss der Arbeiten sind die errichteten Grabmale durch das Friedhofspersonal abzunehmen.

§ 15 Einebnung von Grabstätten

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der/dem Nutzungsberechtigten entfernt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Einebnung ist zu stellen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich sie/ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß Folge geleistet, so kann der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich die Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich von der Grabstelle entfernt werden.
- (3) Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der (letzten) Ruhefrist fallen für die jährliche Unterhaltung Gebühren (§ 21) an, die in einem einmaligen Betrag vor Einebnung der Grabstätte zu entrichten sind.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Für Wiesengräber gelten diesbezüglich gesonderte Vorschriften. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder aufgrund der Unterlagen des Ordnungsamtes der Kreisstadt Eschwege nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf drei Monate befristete Aufforderung.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsbe-

rechtigten abräumen, einebnen und begrünen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt des Eigentümers des Friedhofs. Das Eigentum an Grabaufbauten gilt in diesem Fall als aufgegeben.

§ 16 Grabzeichen

- (1) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem Charakter des Friedhofes stehen.
- (2) Ohne Zustimmung sind bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holzkreuze zulässig.
- (3) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (5) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet. Durch liegende Grabzeichen darf auf Wahl- oder Reihengrabstätten nicht mehr als ein Viertel der Grabstelle, bei Urnengrabstätten nicht mehr als die Hälfte abgedeckt werden.
- (6) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (7) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden sein, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß abzulegen.
- (8) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts oder nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts müssen die Nutzungsberechtigten die Grabaufbauten entfernen. Geschieht dieses nicht, ist der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabaufbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofes über.

Für Wiesengräber gelten diesbezüglich gesonderte Vorschriften.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Welche Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich dürfen Anpflanzungen auf Grabstätten eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich ist berechtigt, zu verlangen, dass Anpflanzungen auf Grabstätten, die wegen ihrer Größe oder Höhe andere Grabstätten beeinträchtigen, entfernt werden, oder, falls dies in angemessener Frist nicht geschieht, selbst auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, entscheidet allein der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Dies gilt nicht für Wiesengräber. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege.

§ 18 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Räumlichkeiten der Friedhofshalle dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis durch den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich betreten werden.
- (2) An einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbene müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 20 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 dieser

Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 21 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung für den Friedhof Höhenweg in Eschwege maßgebend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eschwege, den 31.12.2021

(L.S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege**

gez. Heppe
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.